BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Gesundheit
Radezkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65** Fax **501 65**	Datum
BMG-92252/0002-II/A/2/2016	BAK/SV-GSt	Cathrine Grigo	DW 2407 DW 2695	18.03.2016

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung geändert wird, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV) geändert. Diese umfasst die Regelungen hinsichtlich der Einrichtung und Durchführung des Ausbildungsmoduls betreffend Unterstützung bei der Basisversorgung.

In der derzeitigen Fassung richtet sich die Verordnung an Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerinnen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung, Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung, Heimhelfer/Heimhelferinnen, Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen, behinderte Menschen in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist, betreuen und Zivildienstleistende, die eine Ausbildung oder Teile einer Ausbildung gemäß § 38a Zivildienstgesetz absolvieren.

Studierende, die in Deutschland das Medizinstudium absolvieren, sind verpflichtet ein Pflegepraktikum zu machen. Mit dem 1. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 wurde in § 3d GuKG (GuKG-Novelle BGBl I Nr 8/2016) die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass die betroffenen Studierenden dieses Pflegepraktikum auch in österreichischen Krankenanstalten absolvieren können. Um die Patientensicherheit zu gewährleisten, ist jedoch zumindest ein Basiswissen über grundpflegerische Tätigkeiten notwendig. Zur

Vermittlung dieses Wissens steht in Österreich das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV zur Verfügung. Mit dem vorliegenden Entwurf wird Studierenden einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, dessen Studienvorschriften ein Pflegepraktikum vorsehen, der Zugang zu diesem Basismodul und der Abschluss der theoretischen Ausbildung ermöglicht.

Die BAK erhebt aus Gründen der Wahrung der Patientensicherheit gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

VP Günther Goach
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.